

10.12.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 263 vom 10. November 2010

der Abgeordneten Michael Aggelidis, Hamide Akbayir, Ali Atalan, Bärbel Beuermann, Gunhild Böth, Dr. Carolin Butterwegge, Anna Conrads, Özlem Alev Demirel, Ralf Michalowsky, Rüdiger Sagel, Wolfgang Zimmermann DIE LINKE
Drucksache 15/548

Verfassungsschutz-Beobachtung der LINKEN

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 263 mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Linke ist eine verfassungsgemäße Partei. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, insbesondere zu Demokratie, Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit. Trotzdem wird DIE LINKE. NRW – ausweislich des Zwischenberichts 2010 und des Berichts 2009 des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW – von der Verfassungsschutzbehörde beobachtet.

In vielen Bundesländern werden die Landesverbände der Partei DIE LINKE nicht vom Verfassungsschutz beobachtet: In Berlin (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin), Brandenburg (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg), Bremen (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 des Senators für Inneres und Sport des Landes Bremen), Hamburg (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 der Behörde für Inneres des Landes Hamburg), Mecklenburg-Vorpommern (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern), Sachsen-Anhalt (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt), Schleswig-Holstein (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein), Thüringen (siehe Verfassungsschutzbericht 2009 des Thüringer Innenministeriums). Im Verfassungsschutzbericht 2009 des Staatsministeriums des Innern des Landes Sachsen wird die Partei

Datum des Originals: 09.12.2010/Ausgegeben: 15.12.2010

DIE LINKE ausdrücklich als „nicht extremistisch“ bezeichnet. Im Verfassungsschutzbericht 2009 des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz heißt es ausdrücklich, dass „keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht extremistischer Bestrebungen“ der Partei DIE LINKE festgestellt werden konnten.

Daher entsteht der bestimmte Eindruck, dass DIE LINKE in Nordrhein-Westfalen nicht wegen vermeintlich verfassungsfeindlicher Bestrebungen, sondern aus Gründen der politischen Opportunität von der Verfassungsschutzbehörde beobachtet wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 3 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG) ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes, Informationen über Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bei der Frage „ob“ solche Bestrebungen beobachtet werden, besteht kein Ermessen und kein Raum für politische Opportunität. Bei Anhaltspunkten für den Verdacht einer extremistischen Bestrebung hat der Verfassungsschutz einen eindeutigen gesetzlichen Handlungsauftrag.

Bei der Partei DIE LINKE gibt es Anhaltspunkte für den Verdacht, dass sie eine Bestrebung darstellt, die sich gegen die oben genannten Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. Sowohl ideologisch wie auch programmatisch, personell und hinsichtlich ihres politischen Handelns bestehen Zweifel, ob DIE LINKE sich innerhalb der Grenzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegt. Diese Einschätzung ist durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13.02.2009 (Az:16 A 845/08) und ihm folgend durch das Bundesverwaltungsgericht am 07.09.2010 (Az: 6 C 22.09) bestätigt worden:

„Nach diesen Maßgaben deutet bei vernünftiger Betrachtung die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte darauf hin, dass die Parteien PDS, Linkspartei.PDS und heute DIE LINKE Bestrebungen verfolgten und weiterhin verfolgen, die darauf gerichtet sind, die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung sowie das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner und gleicher Wahl zu wählen, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen “

Bei der Partei Die Linke handelt es sich um eine sehr heterogene, regional von einzelnen Zusammenschlüssen und Strömungen je höchst unterschiedlich geprägte Partei. Der nordrhein-westfälische Landesverband „Die Linke. NRW“ unterscheidet sich erheblich von eher pragmatisch ausgerichteten zumeist ostdeutschen Landesverbänden. Er wird von verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen bzw. Zusammenschlüssen, bei denen Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen, beeinflusst. Dies zeigt sich

- an dem durch extremistische Strömungen beeinflussten Landeswahlprogramm, das immer noch Formulierungen der marxistisch-leninistischen Dialektik verwendet (nähere Ausführungen hierzu im Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2009 S. 111f.)
- an der Nichtunterzeichnung der Thüringer Erklärung und der damit verbundenen Verweigerung, die DDR als Unrechtsstaat anzuerkennen.
- an einigen der nordrhein-westfälischen Kandidatinnen für die Bundestagswahl, die zum Zeitpunkt der Wahl extremistischen Zusammenschlüssen innerhalb der Partei „DIE LINKE“ angehörten.

1. ***Welche Abgeordneten oder Mitarbeiter/innen der Fraktion DIE LINKE. NRW werden vom Verfassungsschutz NRW beobachtet?***
2. ***Welche Mitglieder oder Mitarbeiter/innen des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. NRW werden vom Verfassungsschutz NRW beobachtet?***

Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, werden gem. § 3 Abs. 3 S. 3 VSG nur dann beobachtet, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen. Der Verfassungsschutz NRW hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 3 VSG in Bezug auf Abgeordnete, Mitglieder des Landesvorstandes und ihre jeweiligen Mitarbeiter vorliegen. Deshalb werden weder Abgeordnete, noch Mitglieder des Landesvorstandes noch deren jeweilige Mitarbeiter vom Verfassungsschutz NRW beobachtet.

Lediglich die Partei „DIE LINKE“ und ihre Beziehungen zu anderen Bestrebungen, bei denen der Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung besteht, sind Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Im Rahmen ihrer Beobachtung werden auch personenbezogene Daten über Abgeordnete, Mitglieder des Landesvorstandes und ihrer Mitarbeiter gespeichert, wenn dies gem. § 8 VSG für die Bewertung der Partei und ihrer Verbindung zu anderen extremistischen Bestrebungen erforderlich ist. Die parlamentarische Arbeit ist von der Beobachtung ausgenommen.

Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten von Abgeordneten, Mitgliedern des Landesvorstandes und ihrer jeweiligen Mitarbeiter außerhalb der parlamentarischen Arbeit erhoben wurden, kann in einer Kleinen Anfrage nicht erteilt werden, da diese Angaben dem grundrechtlich geschützten informationellen Selbstbestimmungsrecht unterliegen. Diese werden vielmehr im Rahmen eines Auskunftersuchens von der Verfassungsschutzbehörde nur der betroffenen Person einzeln auf Antrag mitgeteilt. Inwieweit die Person diese Informationen veröffentlicht, unterliegt ihrer Entscheidung.

3. ***Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz Abgeordnete, Mitarbeiter/innen der Fraktion DIE LINKE. NRW, Mitglieder oder Mitarbeiter/innen des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. NRW beobachtet?***

In seinem Urteil vom 13.02.2009 hat das OVG Münster festgestellt:

„Der Senat ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung überzeugt, dass das BfV Informationen über den Kläger seit Oktober 1999 allein aus allgemein zugänglichen Quellen erhebt. ...Der Zeuge ist glaubwürdig,Er hat unter Bezugnahme auf einen entsprechenden schriftlichen Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 21. Juli 1995 dargelegt, dass sich der Minister persönlich die Entscheidung über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen die PDS (später: Linkspartei.PDS, heute DIE LINKE), ihre Teilgruppen und Mitglieder vorbehalten habe. Seither habe der Bundesminister des Innern von dem Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht.“

Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Feststellung etwas geändert hat, liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Rahmen dieser ohne Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln vorgenommenen Beobachtung der Partei „Die Linke“ werden - wie sich aus der Drucksache 16/13990 ergibt -

auch Informationen über Mitglieder des Deutschen Bundestages gespeichert. Die Frage, inwieweit beim Bundesamt für Verfassungsschutz auch offen zugängliche Informationen über Mitglieder des Landesvorstandes der Partei „Die Linke.NRW“ oder Abgeordnete des Landtages NRW und ihre Mitarbeiter erfasst werden, kann von der Landesregierung nicht abschließend beantwortet werden.

4. *Hat die bisherige Beobachtung Gründe für das Fortführen der Beobachtung geliefert?*

Die maßgeblichen Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen, die zur Beobachtung der Partei „Die Linke.NRW“ führen, sind im Verfassungsschutzbericht 2009 dargestellt. Solche Anhaltspunkte können, wie das OVG in seinem Beschluss vom 09.07.2009 (5 A 203/08) ausdrücklich festgestellt hat, bei hinreichender personeller Kontinuität, fehlender inhaltlicher Distanzierung von Verlautbarungen und Aktivitäten über einen längeren Zeitraum hinreichenden Anhaltspunkt für eine Beobachtung und Berichterstattung bieten. Soweit sich im Rahmen einer über einen längeren Zeitraum erstreckenden Gesamtanalyse eine Änderung ergibt, so wird diese im Verfassungsschutzbericht dargestellt.

5. *Falls Abgeordnete, Mitarbeiter/innen der Fraktion DIE LINKE. NRW, Mitglieder oder Mitarbeiter/innen des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE. NRW vom Verfassungsschutz beobachtet werden, wie steht die Landesregierung zu diesen Maßnahmen?*

Siehe Vorbemerkung.